

Landratsamt Reutlingen  
-Untere Flurbereinigungsbehörde-

## **Öffentliche Bekanntmachung**

Flurbereinigung Metzingen-Neuhausen (B 28)  
Landkreis Reutlingen

### **Ladung zum Anhörungstermin nach § 59 Abs. 2 FlurbG**

vom 20.09.2021

Das Landratsamt Reutlingen -untere Flurbereinigungsbehörde- hat mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 01.07.2021 den Flurbereinigungsplan bekanntgegeben. Dieser fasst die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens Metzingen-Neuhausen (B 28) zusammen. Er enthält die neuen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, weist die alten Grundstücke und Berechtigungen, sowie die Abfindungen hierzu nach und regelt alle damit zusammenhängenden Rechtsverhältnisse.

Der Flurbereinigungsplan umfasst neben einem textlichen Teil auch Karten und Verzeichnisse. Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan wurden allen Beteiligten zugestellt.

#### **Auslegung:**

Der Flurbereinigungsplan lag zur Einsichtnahme für die Beteiligten vom 13.07.2021 bis 15.07.2021 und vom 20.07.2021 bis 22.07.2021 in der Verwaltungsstelle Neuhausen zu den üblichen Öffnungszeiten aus. Eine erneute Auslage zur Einsichtnahme findet nicht statt.

#### **Erläuterung:**

Die Erläuterungstermine haben vom 28.07.2021 bis 30.07.2021 und am 04.08.2021 stattgefunden. Hierbei wurden Auskünfte zum Flurbereinigungsplan gegeben und die neue Feldeinteilung (auf Wunsch an Ort und Stelle) erläutert. In dieser Zeit konnten die Verzeichnisse mit personenbezogenen Daten eingesehen werden.

#### **Anhörungstermin:**

Der Termin zur Anhörung der Beteiligten nach § 59 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) - FlurbG - findet statt am:

**Mittwoch, 27. Oktober 2021 von 8:00 bis 16:00 Uhr  
in der Inneren Kelter, Kelterstraße in Metzingen-Neuhausen.**

**Um den Anhörungstermin entsprechend der Corona-VO durchführen zu können,  
wird der Ablauf des Termins stündlich wiederholt.**

**Für eine geordnete Durchführung bitten wir die Teilnehmer\*Innen entsprechend  
des im persönlichen Einladungsschreiben genannten Termins zu erscheinen.**

**Um pünktliches Erscheinen wird gebeten.**

Zu diesem Termin werden Sie hiermit eingeladen.

Am Anfang des Termins werden wichtige Hinweise zu dessen Bedeutung und zum zeitlichen Ablauf gegeben.

Sie können Widerspruch gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplans zur Vermeidung des Ausschlusses **nur im Anhörungstermin** vorbringen.

**Falls Sie keinen Widerspruch erheben wollen, brauchen Sie am Anhörungstermin nicht teilzunehmen.**

Für die Durchführung des Anhörungstermins nach § 59 Abs. 2 FlurbG ist ein Hygienekonzept erstellt worden. Das Hygienekonzept liegt als Anlage dem persönlichen Einladungsschreiben bei. Auf die Einhaltung der darin beschriebenen Vorgaben wird verwiesen. Besonders zu beachten sind folgende Punkte der Corona-Verordnung (CoronaVO):

- § 2 CoronaVO; Allgemeine Abstands- u. Hygieneregeln
- § 3 CoronaVO; Maskenpflicht
- § 7 CoronaVO; Hygienekonzept
- § 8 CoronaVO; Datenverarbeitung

Um das Ansteckungsrisiko so gering als möglich zu halten, soll pro Ordnungsnummer nur eine Person oder ein Bevollmächtigter erscheinen. Erbgemeinschaften oder Miteigentümer sollen sich -soweit nicht bereits geschehen- auf eine Person einigen, die zu diesem Termin erscheint.

Des Weiteren möchten wir Sie bitten, das dem Einladungsschreiben ebenfalls beigelegte Datenerhebungsblatt ausgefüllt mitzubringen. Ohne ein vollständig ausgefülltes Datenblatt kann Ihnen kein Zutritt zum Anhörungstermin gewährt werden.

Diese Bekanntmachung und die Neuordnungskarten können zusätzlich auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren ([www.lgl-bw.de/2903](http://www.lgl-bw.de/2903)), unter Neugestaltung des Verfahrensgebiets-Flurbereinigungsplan eingesehen werden.

gez. Dr. Wüllner

D.S